

Tarifliste Veranstaltungen

Tarife zur kommerziellen Nutzung der ÖBf Flächen ¹

Entgelte	Servicepauschale* (pro Projekt)	Nutzungsentgelt (pro Gebiet)	Art der Nutzung
Veranstaltungen			
1 Tageslizenz Event 1–39 Personen ²	€ 80,- einmalig	€ 550,-	kommerziell
1 Tageslizenz Event 40–299 Personen ²	€ 80,- einmalig	€ 1.275,-	kommerziell
1 Tageslizenz Event 300–999 Personen ²	€ 80,- einmalig	€ 1.875,-	kommerziell
1 Tageslizenz Event ab 1.000 Personen ²	€ 80,- einmalig	€ 2.575,-	kommerziell
Auf-, Abbautag (bis 299 Personen)	-	€ 350,-	
Auf-, Abbautag (ab 300 Personen)	-	€ 750,-	

Ermäßigungen

Kinder- und Schulevents ohne kommerzielle Verwertung, religiöse und nichtkommerzielle Brauchtumsveranstaltungen nichtkommerzielle Veranstaltungen mit Naturlehrzwecken.	100 %	grundentgeltfrei
Erwähnung der ÖBf als Sponsor	10%	
Wochen-, Monats-, Jahresnutzung	auf Anfrage	

Zusatzkosten

Kfz Einfahrtsgebühr pro Tag	pro PKW € 35,-	pro LKW € 80,-	pro Spezialfahrzeug € 180,-
Hubschrauberlandung	€ 348,-/Tag inkl. 3 Landungen	– Jede weitere Landung € 150,-	
Durchfahrtsentgelte ³	nach Vereinbarung	abhängig von Distanz, Fahrzeugtyp	
Immobiliennutzung	nach Vereinbarung		
Betreuung durch ÖBf Mitarbeiter ⁴	€ 80,-/h/Person		

Aufzahlungen

Späteinreicher ⁵ (<5 Werktage)	€ 550,- Bearbeitungsentgelt
Kommerzielles Veranstalten ohne Erlaubnis	€ 3.500,- pro Vorfall und Tag
Schadenersatz bis zur maximalen Höhe des entstandenen Schadens unabhängig vom Straftentgelt	

Abrechnungseinheit: 24 Stunden (beginnend mit 0:00 Uhr)

Alle oben stehenden Tarife und Entgelte verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

¹ Jegliche Nutzung ist mit bestimmten Auflagen verbunden, um den nachhaltigen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen zu gewährleisten. Diese Auflagen sind Teil des Nutzungsvertrages, welcher in allen Fällen mit den ÖBf abzuschließen ist. Bitte beachten Sie, dass für Veranstaltungen rechtzeitig behördliche Genehmigungen einzuholen sind. In Nationalparks kommen gesonderte Regelungen zur Anwendung. Schlechtwetter ist kein Regressgrund. Tarifliste gültig per 1. Jänner 2013.

² Unter Personen ist die Summe aller am Event beteiligten, bzw. vor Ort befindlichen Personen zu verstehen (Organisatoren, Helfer, Teilnehmer, Besucher, Zaungäste)

³ Durchfahrtsentgelte fallen an, wenn Veranstaltungsorte bzw. Werbeflächenstandorte nur mittels Querung von Flächen der ÖBf erreicht werden können, bzw. der Charakter der Veranstaltung eine Durchquerung von ÖBf-Grundstücken notwendig macht (z. B. Ralleys, Radrennen und dergleichen).

⁴ Betreuung durch ÖBf wenn vertraglich vorgeschrieben.

⁵ Späteinreicher: Anmeldung der Nutzung innerhalb von weniger als 5 Werktagen vor Beginn der Nutzung bzw. allfälliger Aufbauarbeiten.

* Die Servicepauschale beinhaltet sämtliche Kosten der Organisation und Vertragsabwicklung.